

§ 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

<u>Betrifft:</u>	seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahre (in begründeten Einzelfällen darüber hinaus bis max. 27, sofern die Maßnahme vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde) oder von einer solchen Behinderung Bedrohte ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
<u>Soll:</u>	Eingliederungshilfe leisten und erzieherischen Bedarf decken.
<u>Wird angeboten von:</u>	Anerkannte freie Träger und sonstige freie Träger der Jugendhilfe und Therapeuten mit psychologischer, fachärztlicher, sozial- oder heilpädagogischer Qualifikation in Verbindung mit spezifischen Fachkenntnissen.
<u>Inhaltliche Schwerpunkte:</u>	– Verhinderung, Verbesserung und Ausgleich einer drohenden oder vorhandenen seelischen Beeinträchtigung – Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und Vermeidung einer drohenden Ausgliederung
<u>Umfasst:</u>	– ambulante Beratung, Betreuung und Therapie, auch Schulbegleitung – teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen – Hilfe in stationären Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen

§ 35a SGB VIII

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Nach § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan) werden die Sorgeberechtigten und das Kind/Jugendlicher vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfe beraten. Wie alle Jugendhilfemaßnahme werden auch die Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII im Rahmen des Hilfeplanverfahrens eingeleitet, überprüft und ggf. fortgeschrieben. Das Kind oder der Jugendliche ist hier jedoch selbst anspruchsberechtigt, im Gegensatz zu den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), bei denen die Personensorgeberechtigten den Rechtsanspruch haben.

Im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung muss dem öffentlichen Jugendhilfeträger zur Bedarfseinschätzung einer Eingliederungshilfe ein fachärztliches, psychologisches Gutachten auf der Grundlage anerkannter Leitlinien (ICD 10) vorgelegt werden. Neben Autismus-Spektrums-Störungen lauten die meisten Diagnosen, weswegen Eingliederungshilfen gewährt werden Legasthenie und Dyskalkulie, ADHS, Sozialverhaltensstörung, Bindungsstörung, Angststörungen und Depressionen.

Zur seelischen Behinderung muss jedoch ein soziales Integrationsrisiko hinzutreten, um Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII gewähren zu können. Falls aus fachärztlicher Sicht die seelische Gesundheit des jungen Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht, muss vom öffentlichen Jugendhilfeträger im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob die Teilhabe des betroffenen jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Teilhabebeeinträchtigung bzw. das Integrationsrisiko kann sich auf alle Lebensbereiche erstrecken. Als zentrale Lebensbereiche gelten: Familie, Soziales Umfeld und Schule / Beruf und Alltagsteilhabe.

Neben der Einholung eines fachärztlichen Gutachtens ist folglich die sozialpädagogische Diagnose als Instrument der Bedarfseinschätzung erforderlich. **Die abschließende Bedarfseinschätzung und die Entscheidung über die notwendige, geeignete Hilfe obliegen dem Jugendamt.** Die Beobachtungen, Erfahrungen und das Handlungspotential aus allen Lebensbereichen sind dabei unverzichtbar. Die Entscheidung einer Eingliederungshilfe wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Einbezug der Leitungsebene getroffen.

Umsetzung des § 35a SGB VIII im Landkreis Erding:

Ausgangslage und aktuelle Situation:

Eltern werden heute stärker sensibilisiert, Entwicklungsabweichungen ihrer Kinder wahrzunehmen und frühzeitig Hilfen anzunehmen. Zudem ermöglichen mittlerweile stetig fortentwickelte fachärztliche, psychologische Diagnoseverfahren eine differenzierte Feststellung seelischer Behinderung. Eine ausführliche Anamnese und Begutachtung in multidisziplinärem Zusammenwirken sowohl in der Jugendhilfe, als auch bei den Kooperationspartnern (z.B. begutachtende fachärztlichen Stellen) haben dazu beigetragen, dass Hilfen früher und zielgerichteter eingesetzt werden können.

Mit dem Inkrafttreten der UN- Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009, die Inklusion als Leitlinie für eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe allen Menschen die gleichberechtigte Teilnahme und einen selbstbestimmten Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen, gewann die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zunehmend an Bedeutung. Seither sind die Anträge und Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen, insbesondere im ambulanten und stationären Leistungsbereich erheblich angestiegen.

Schulbegleitungen:

Die vor Jahren politisch ausgerufene Inklusion geht im schulischen Bereich aufgrund weiterhin unzureichender personeller und sächlicher Ausstattung der Schulen von Jahr zu Jahr verstärkt zu Lasten der öffentlichen Jugendhilfe als sog. Ausfallbürge. Dies führt zum stetigen Anstieg von Eingliederungshilfen insbesondere in Form von Schulbegleitungen.

Schulbegleiter gem. § 35 a SGB VIII	Bestand am 1. Januar
Jahr	
2011	6
2012	9
2013	19
2014	23
2015	24
2016	25
2017	38
2018	45

Der Stopp des Anstiegs der Anzahl der Jugendhilfe-Schulbegleitungen von 2014 auf 2016 war nur eine vorübergehende Erscheinung.

Dementsprechend gestaltet sich die Ausgaben-Entwicklung.

Ausgaben für Schulbegleitung nach SGB VIII:

HH-Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 (vorl.)
Ausgaben	40.000 €	65.000 €	149.027 €	231.793 €	350.828 €	471.153 €	471.336 €	618.306 €	857.895 €
Steigerung		62,50%	129,27%	55,54%	51,35%	34,30%	0,04%	31,18 %	38,75 %

Für 2018 wurde mit einen Haushaltsansatz von 900.000 € geplant.

Von aktuell 45 Schulbegleitungen haben 28 Kinder eine Diagnose aus dem Autismus-Spektrum. Diese haben meist Bedarf für eine umfassende 1:1-Schulbegleitung über die gesamte Unterrichtszeit, ggf. auch über die gesamte Ganztagsunterrichtszeit.

Schwierig ist es derzeit für die Freien Jugendhilfeträger, dem steigenden Bedarf entsprechend, geeignete Schulbegleiter zu akquirieren, anbieten und einsetzen zu können. Auch hinsichtlich der Ausgestaltung des Qualifikationsprofils der Schulbegleiter steht die Jugendhilfe noch eher am Anfang, insbesondere hinsichtlich der Ausdifferenzierung.

Ein Konzept Schulbegleitung wurde im Jahr 2014 von Seiten des Kreisjugendamtes Erding in Kooperation mit dem staatlichen Schulamt erarbeitet und dient seither als verbindliche Arbeitsgrundlage im Landkreis Erding.

Sonstige ambulante Eingliederungshilfen:

Die Angebotspalette im Landkreis Erding für ambulante Eingliederungshilfen in Form von Legasthenie- und Dyskalkulietherapie, Heilpädagogischer Übungsbehandlung und Spieltherapie ist ausreichend vorhanden.

Die Fallzahlen in diesem Bereich sind zwar stabil jedoch benötigen die Kinder, welche die Anspruchsgrundlage für diese Eingliederungshilfe erfüllen, oft ein umfassendes Stundenkontingent. Ein Verweis auf die Vorrangigkeit von Krankenhilfe erfolgt, wenn die seelischen Störungen sehr schwerwiegend sind (z.B. ausgeprägte Zwangs- oder Angststörungen...) und ein langjähriger Psychotherapiebedarf angenommen wird. Dennoch gibt es auch bei diesen Fällen Konstellationen die für ein Übernahme der Jugendhilfe sprechen, z. B. Voranbindungen bei Heilpädagoginnen im Vorschulbereich und damit ein bestehendes Vertrauensverhältnis, vielfältige Diagnosen mit dem Bedarf einer hohen Methodenvielfalt in der Behandlung und die Notwendigkeit einer parallel laufenden Elternarbeit durch die Heilpädagogin.

Ausfallbürgschaften übernimmt die Jugendhilfe gezwungenermaßen auch, wenn keine geeigneter Maßnahmen der Krankenhilfe (Psychotherapie) zur Verfügung stehen.

Teilstationäre Eingliederungshilfen:

Teilstationäre Eingliederungshilfen erfolgen in heilpädagogischen Tagesstätten. Im Landkreis Erding gibt es derzeit eine heilpädagogische Tagesstätte mit 18 Plätzen. Die derzeitige Konzeption sieht 2 Gruppen mit jeweils 9 Plätzen vor. Hier handelt es sich um geschlechts- und altersgemischte Gruppen mit Kindern im Grundschulbereich. Seit einigen Jahren werden noch einzelne Plätze in zwei weiteren HPTs (Markt Schwaben und Ebersberg) belegt.

Deutlich mehr als die Hälfte der belegten HPT-Plätze werden als Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII geleistet.

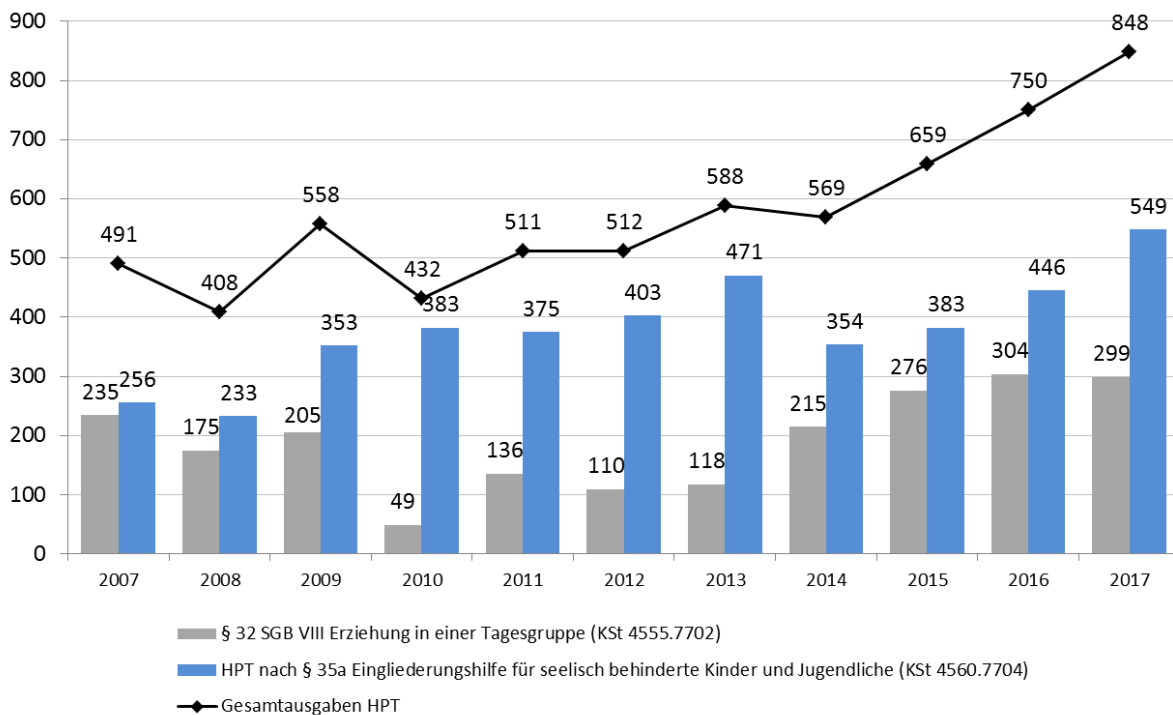
Tagessätze:

125,02 € für HPT Erding
111,82 € für HPT Markt Schwaben
107,74 € für HPT Ebersberg

Die Tagessätze werden wie alle stationären Jugendhilfeangebote über die Entgeltkommission verhandelt und vereinbart.

Seitens des Jugendamtes sind auch die Fahrten zur Einrichtung und von dort nach Hause zu organisieren und zu finanzieren. Hierbei fallen erhebliche Kosten an. Mit den Fahrten ist ab 2018 ausschließlich der Malteser Hilfsdienst beauftragt.

Ausgaben für Heilpäd. Tagesstätten (in Tsd. EUR)



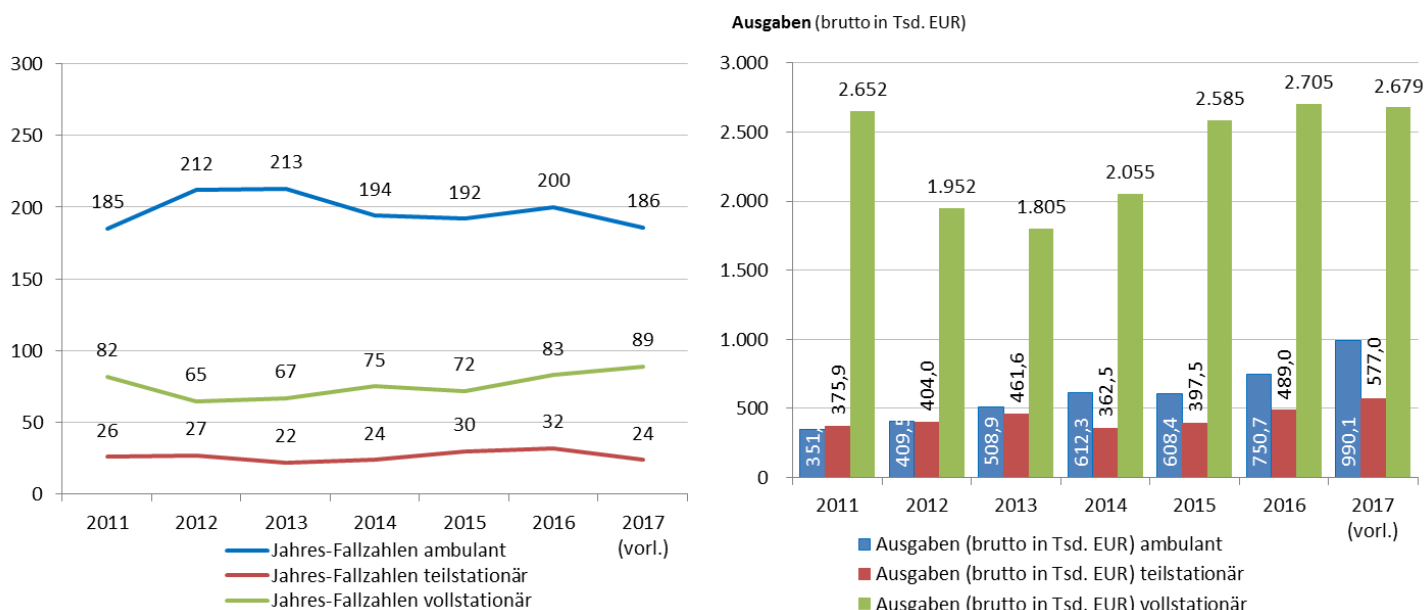
Stationäre Eingliederungshilfen:

Stationäre Eingliederungsleistungen werden in sozialpädagogischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Heimen, Wohngruppen und anderen Wohnformen installiert. Hervorzuheben ist im Bereich der stationären Eingliederungsleistungen die Entwicklung hin zur starken Spezialisierung vor allem der therapeutischen Einrichtungsangebote (z. B. Einrichtungen mit dem Fokus Suchtverhalten wie Essstörungen, auffälliges sexualisiertes Verhalten, Phobien und Angststörungen, posttraumatische Belastungsstörungen, schizoaffektive Störungen bis hin zu Persönlichkeitsstörungen). Diese spezialisierten Einrichtungen können in der Region Erding nicht ausreichend vorgehalten werden. Sie verursachen höhere Kosten als die sonstige Heimerziehung. Es besteht sowohl Bedarf an kinder- und jugendpsychiatrischer Fachkompetenz in der Begleitung der Jugendhilfe wie auch ein hoher Bedarf an Fachkompetenz in der Jugendhilfeanschlussmaßnahme nach einer kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung.

Zu beobachten ist bei den stationären Eingliederungsmaßnahmen, dass diese gehäuft bei Jugendlichen bis zur Verselbständigung installiert werden. Wie bei stationären Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII werden auch einige Fälle der stationären Eingliederungshilfe als Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII zur Beendigung geführt. Einzelfälle werden nach dem 21. Lebensjahr an den Sozialleistungsträger weitergeleitet.

Aktuell haben 4 Kinder zusätzlich zu einer stationären Unterbringung den Bedarf für eine Schulbegleitung, da sie ansonsten nicht beschulbar wären und damit die notwendige stationäre Unterbringung in Frage stehen würde.

Entwicklung der Fallzahlen/Ausgaben gem. § 35 a SGB VIII



Spezieller Handlungsbedarf

Spezieller Handlungsbedarf im ambulanten Bereich der Eingliederungsleistungen wird vorrangig im Bereich der schulischen Eingliederung gesehen. Hier gilt es innovative Lösungen in Kooperation mit Schule zu erarbeiten, die den seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen mehr tatsächliche gleichberechtigte Teilhabe gewährt.

Der Ausbau der multidisziplinären Vernetzung zwischen Schule, Psychiatrie und Jugendhilfe ist anzustreben. Jedoch gelingt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit nur auf der Basis wechselseitiger Kenntnis und Anerkennung der beteiligten Kompetenzträger ebenso wie die Bereitschaft, Verantwortung und finanzielle Lasten gemeinsam zutragen.

Der Handlungsbedarf bezogen auf die Weiterentwicklung der stationären Angebote entspricht analog dem Bedarf § 34 SGB VIII. Insbesondere die Weiterentwicklung und Etablierung intensivpädagogischer Angebote für sehr schwierige junge Menschen stellt eine große Herausforderung dar und bedingt eine verstärkte Kooperation und Planung mit den anderen Jugendämtern in der Region.

Anzumerken ist, dass die Jugendhilfe hinsichtlich der Eingliederungshilfen wenig Lenkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten inne hat, vielmehr ist die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe stark abhängig von der Fortentwicklung gesellschaftlicher und schulischer Bedingungen. Die Notwendigkeit und Inanspruchnahme von Ressourcen der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und deren Ausgestaltung steht in kausalem Zusammenhang mit Versäumnissen in anderen gesellschaftlichen Bereichen und Leistungssystemen. Insbesondere die unzureichenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Schulen sind hier zu nennen. Die Jugendhilfe kommt hier als Ausfallbürge an Grenzen ihrer fachlichen, organisatorischen und finanziellen Belastbarkeit.

Es wird dahingehend Handlungsbedarf festgestellt, dass allgemeine Standards für die Eignung einer Schulbegleitung definiert werden sollten. Erforderlich sind grundsätzliche Qualitätsanforderungen. Welche fachliche Ausbildung bzw. sonstige Qualifikation wird für welche Bedarfslage vorausgesetzt? Für welche Tätigkeiten kann fachfremdes Personal eingesetzt werden? Ist eine regelmäßige Fortbildung erforderlich? Wenn ja, welche?

Diese Standards sollten möglichst überregional gelten. Im Benehmen mit den Jugendämtern aus der Region 14 bzw. aus Oberbayern sollte das bayerische Landesjugendamt gebeten werden, entsprechend tätig zu werden.